

Bernhard Koch, Institut für Theologie und Frieden

„Targeted killing“

Überlegungen aus der Sicht der Moralphilosophie

Vortrag ZEBIS Bonn, 4.11.2010

[Dank]

1. Warum das Recht wichtig ist und hier das Recht nicht unterlaufen werden soll

Jürgen Habermas sagt in einem Interview von 1990, das jetzt aber neu in seinen „Philosophischen Schriften“ abgedruckt worden ist, Folgendes:

„Ich suche einzelne Probleme jeweils an ihrem Ort auf, d. h. in den wissenschaftlichen Diskussionen, die ich vorfinde. ... Natürlich mache ich die Beiträge aus meiner Perspektive, aber über philosophische Fragen muss man philosophisch, über soziologische soziologisch, über politische politisch reden. Man muss wissen, in welchem Diskurs man sich jeweils bewegt, auf welcher Allgemeinstufe, mit welchen Instrumenten man gerade hantiert. Das Philosophische daran ist nur der Versuch, beim Übergang vom einen Diskurs zum anderen den Zusammenhang nicht zu verlieren, die Kategorien nicht einfrieren zu lassen, die Theoriesprachen liquide zu halten, zu wissen, wo ... Begriffe ... hingehören – und, vor allem, wohin nicht.“¹

Meine Damen und Herren, ich schicke diesen sehr gelungenen Text, den ich erst unlängst entdeckt habe, voraus, weil ich mich dem Thema des ‚targeted killing‘ von ethischer Seite, und das heißt bei mir von ‚moralphilosophischer‘ Seite aus nähern will. Philosophie verstehe ich als Reflexionswissenschaft, Moralphilosophie als die philosophische Reflexion auf die Moral. Habermas‘ Bemerkung macht deutlich, dass es äußerst problematisch ist, wenn der Ethiker, der Moralphilosoph, anfängt, mit den fremden Instrumentarien anderer Wissenschaften zu hantieren. Das gilt in unserem Fall besonders im Hinblick auf die Rechtswissenschaft. Ich habe nicht vor, die völkerrechtliche Argumentation zum ‚targeted killing‘, und was wahrscheinlich auch wichtig wäre, eine staatsrechtliche oder strafrechtliche Argumentation

¹ Jürgen Habermas: 3. *Was Theorien leisten können – und was nicht. Ein Interview.* In: J. H.: *Philosophische Schriften Band 5*, Frankfurt 2009, 81-99, 94f.

dazu, zu unterlaufen, zu überbieten, zu korrigieren oder was auch immer an Verhältnissen innerhalb der gleichen Disziplin möglich wäre.

Aber natürlich ist der ethische Diskurs auch kein hermetischer, d. h. die Ethiker wären ja wohl von allen guten Geistern verlassen, wenn sie Begriffe, Differenzierungen, Argumentationen, die an anderer Stelle erarbeitet worden sind, nicht zur Kenntnis nähmen und sie nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten einfließen ließen. Überdies gibt es für mich noch einen wichtigeren Grund, weshalb wir die rechtswissenschaftlichen Überlegungen ernst nehmen müssen – ernster sogar, als viele Überlegungen der Ethiker selbst.

Wir leben und handeln in einer intersubjektiv geteilten Lebenswelt, die nicht frei ist von normativen Gehalten. Diese normativen Gehalte sind wichtig für die Stabilisierung unseres sozialen Umgangs überhaupt.² Das ist wichtig zu betonen, gerade im Angesicht von ethischen Herangehensweisen, die versuchen, von diesen normativen Gehalten abzusehen. Das mag methodisch einen begrenzten Sinn haben. Letztlich läuft ein solches Verfahren meistens so, dass ausgehend von einigen Prämissen gezeigt werden soll, was für bestimmte Anwendungsfragen ‚ethisch‘ folgt. Eine solche Ethik ist aber eher ‚Konstruktionswissenschaft‘, nicht ‚Reflexionswissenschaft‘. In diesem Fall ist der Konflikt mit Rechtsnormen früher oder später vorprogrammiert. So ein Konflikt ist nicht *per se* von Übel, sondern kann ganz begrüßenswerte Ergebnisse begünstigen. Aber das Problem, das Sie haben, nämlich die praktische Frage wie mit dem ‚targeted killing‘ umzugehen sei, löst es nicht. Denn im schlimmsten Fall bekommen Sie zwei divergierende normative Auffassungen geboten, die rechtliche und die ‚ethische‘, und bräuchten jetzt eine Norm zweiter Ordnung, um sagen zu können, an welche Auffassung Sie sich halten sollen. Eine solche Situation will ich vermeiden, indem ich von vornherein sage, die Rechtsnorm wird, wenn sie durch ein akzeptables Verfahren erreicht

² Und damit für die Vorhersagbarkeit und Erwartbarkeit des Handelns anderer. Von der Einbeziehung dessen, was man erwarten und vorhersehen kann, kann nämlich auch die Evaluation, die auf einer vermeintlich unabhängigen Ausgangslage aufruh, nicht absehen. So ist für die ‚minimal moral responsibility‘ erforderlich, dass der Handelnde „must have made voluntary choices that foreseeably contributed to the threat coming about.“ Seth Lazar: *The Responsibility Dilemma for Killing in War. A Review Essay*. In: *Philosophy & Public Affairs* 38/2 (2010) 180-213, hier 183.

worden ist – und das möchte ich jetzt hier (vielleicht kontrafaktisch) für den völkerrechtlichen Kontext unterstellen³ –, nicht vom Ethiker überboten.⁴

2. Die Paradigmen der Gewaltanwendung

Damit könnte ich aufhören, oder? Sage ich nicht: Lassen Sie sich vom Rechtsberater sagen, was zu tun ist? In gewisser Weise tue ich das, aber wenn wir nochmal an das Eingangszitat zurückdenken, werden wir uns erinnern, dass ich mit meiner eigentlichen Aufgabe ja noch nicht angefangen habe: Ich solle als Philosoph, so sagte Habermas, die „Kategorien nicht einfrieren lassen“ und die „Theoriesprache liquide halten“. Das ist bei den Diskussionen um das richtige Handeln im Krieg in der Tat eine der wichtigsten Aufgaben, weil das gesetzte Recht nicht ein für alle Mal Bestand hat, sondern selbst dynamischen Prozessen unterliegt, die angestoßen werden durch Reflexion auf das Recht. Meine Überlegungen zielen also nicht darauf ab, Ihnen konkret zu sagen, was zu tun und zu lassen ist, sondern sie verstehen sich als Denkanstöße im Hinblick auf eine Fortentwicklung des (humanitären) Völkerrechts. Dabei hoffe ich natürlich auch, dass der rechtliche und politische Diskurs, der diese Fortentwicklung betreibt, seinerseits kein hermetischer ist, sondern offen für die Argumente des Ethikers.

a) Paradigma der Feindseligkeiten

In vielen Diskussionen um die Frage der Legitimität von Gewaltanwendung wird unterschieden zwischen einem Paradigma der Rechtsdurchsetzung, einem Paradigma der Selbstverteidigung und einem Paradigma der Feindseligkeiten (paradigm of law enforcement, of self-

³ Vgl. dazu die beiden Beiträge: „The Legitimacy of International Law“ von Allen Buchanan und John Tasioulas in: S. Besson/J. Tasioulas (Hrsg.): *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, 79-116.

⁴ Es gibt, so möchte ich behaupten, in den Fragen des *ius in bello* keine rein moralische Perspektive, die nicht schon auf gesetzte (positive) normative Gehalte zurückgreifen müsste. An dem verfehlten Anspruch, eine ‚Ethics of War‘ ohne Bezug auf geltendes Recht konstruieren zu können, scheitert ein guter Teil der Diskussion im anglo-amerikanischen Raum. Deshalb bin ich auch skeptisch gegenüber der Entwicklung und Ausprägung einer sog. „Military Ethics“, die sich nur als „handmaid of the profession of arms“ versteht (so Martin L. Cook & Henrik Syse: *What Should We Mean by ‚Military Ethics‘?* In: *Journal of Military Ethics*, 9/2 (2010) 119-122, hier 121). Vgl. dagegen den umgreifenden und die Friedensethik einbindenden Ansatz von Dieter Baumann: *Militäretik*, Stuttgart 2007.

defense, of hostilities).⁵ An dieser Stelle möchte ich gerne mit meiner Verflüssigung anfangen. Ich denke, das Paradigma der Feindseligkeiten muss einer strengen ethischen Kritik unterzogen werden. Herr Melzer schreibt in seinem wichtigen Buch zum ‚targeted killing‘: „In military hostilities, the killing of human beings is understood as an impersonal act motivated by the military necessity of achieving victory over the adversary in an inter-collective confrontation.“⁶

Worauf ich abziele in dieser Bestimmung ist das Merkmal des „unpersönlichen Akts“. Wie kann es sein, dass eine Person legitim getötet wird in einem Akt, der gar nicht auf diese Person als solche abzielt? Ja, mehr noch, sie wird getötet aufgrund einer militärischen Notwendigkeit, den Sieg über eine andere Gruppe zu erzielen. Wohlgedenkt: Nicht eine rechtliche Notwendigkeit, oder eine moralische oder ethische, dient als Grundlage, sondern ‚bloß‘ die militärische. Diese ‚Legitimationsform‘ des Tötens kann im Prinzip also jeder für sich in Anspruch nehmen, selbst wenn er mit den schlechtesten Zielen in einen bewaffneten Konflikt zieht.⁷

Der Sozialphilosoph Michael Walzer hat diese Position beschrieben als die Thesen von der logischen Unabhängigkeit des *ius in bello* vom *ius ad bellum*⁸ und von der „moralischen Gleichheit der Soldaten“⁹. Sie sind der Ausgangspunkt der Kritik von Jeff McMahan, dessen Buch „Killing in War“¹⁰ unter dem Titel „Kann Töten gerecht sein“ in einigen Wochen auch auf Deutsch erscheinen soll.¹¹ Es gibt um Michael Walzers Position herum eine große philosophische Debatte, die ich hier nur sehr verkürzt, ja fast bis zur Unredlichkeit verkürzt, wiedergeben kann. Aber Walzers Gegner sagen, und ich glaube, das scheint ethisch zunächst

⁵ Vgl. Nils Melzer: *Targeted Killing in International Law*, Oxford 2008, 433-435; Michael L. Gross: *Assassination and Targeted Killing. Law Enforcement, Execution or Self-Defense?* In: David Rodin (Hrsg.): *War, Torture and Terrorism. Ethics and War in the 21st Century*, Malden, MA/Oxford 2007, 83-95.

⁶ Melzer, a. a. O., 434.

⁷ Auf dem ‚Paradigma der Feindseligkeiten‘ ruht in gewisser Weise das humanitäre Völkerrecht auf. „Dieses Recht ist Kompromiss zwischen humanitärem Schutz und sogenannter militärischer Notwendigkeit.“ Jakob Kellenberger: *Humanitäres Völkerrecht*, Frauenfeld 2010, 9. Natürlich bestreiten auch die Vertreter des humanitären Völkerrechts nicht, dass die ad-bellum-Restriktionen aus dem Völkerrecht, insbesondere der VN-Charta, wirksam sind. Aber das humanitäre Völkerrecht selbst sieht von diesen ab (vgl. die Präambel des ZP I).

⁸ Michael Walzer: *Gibt es den gerechten Krieg*, Stuttgart 1982, 48.

⁹ Walzer, a. a. O. 66. „The moral equality of combatants“ „states that, irrespective of whether their side justly resorted to war, combatants face the same moral prohibitions and permissions.“ Seth Lazar: *The Responsibility Dilemma for Killing in War. A Review Essay*. In: *Philosophy & Public Affairs* 38/2 (2010) 180-213, 181.

¹⁰ Oxford 2009.

¹¹ Darmstadt 2010.

viel einleuchtender (und entspricht auch mehr der traditionellen Auffassung z. B. bei Thomas v. Aquin), getötet werden darf eine Person nur, wenn sie selbst durch ihr Handeln („wrongdoing“) dafür gesorgt hat, dass sie haftbar (liable) wird im Hinblick auf einen solchen möglicherweise tödlichen Angriff. Anders, vielleicht verständlicher gewendet: Die Angreifbarkeit einer Person ergibt sich aus einem moralischen Versagen dieser Person.¹² Umgekehrt heißt das: Eine Person, die sich nichts zu Schulden hat kommen lassen, darf nicht angegriffen werden. Wie auch immer wir es drehen: Die Angreifbarkeit ist ein Merkmal der Person, der *spezifischen* Person. Nun wird man einwenden, dass im Paradigma der Feindseligkeit eine Person eben gerade nicht *als* Person angegriffen wird, sondern aufgrund der funktionalen Rolle, die sie im Kontext der Auseinandersetzung spielt. Dagegen kann man mit gutem Recht eine Position verteidigen, die besagt: Die Personalität darf sich nicht im funktionalen Kontext auflösen. Als Person ist ein Mensch moralisches Subjekt, und nur als solche kann sie sich in der Weise unmoralisch verhalten, dass sie (in der Folge) einem solchen Angriff – zumindest gegen ihren Willen – ausgesetzt wird. Wir können darüber hinaus noch einmal offen lassen, ob wir es akzeptieren könnten, dass sich Personen aus freier Entscheidung heraus einen bewaffneten Konflikt liefern, so ähnlich als ob sie sich zum Fußballspiel treffen würden.¹³ [Ich habe hier zwar große Vorbehalte, denn jeder Soldat, und das wissen Sie besser als ich, steht in einer Vielfalt von Verantwortungsbezügen, auch gegenüber seiner Familie, seinen Angehörigen und Freunden. Krieg ist kein Boxkampf, glaube ich.]

Kurzum: Gerade unter der Voraussetzung, dass wir in einer Art ‚übergreifenden Gesamtannahme‘ Gewalt als Mittel zwischenmenschlichen Konfliktaustrags ablehnen, leuchtet das Paradigma der Feindseligkeiten immer weniger ein. Aber was ist damit zum ‚targeted killing‘ gesagt? Zunächst einmal scheint dieses doch moralisch gestärkt zu sein, denn das ‚targeted killing‘ versucht ja nun gerade, das moralische Manko des unpersönlichen Angriffs zu beheben. Ist es nicht eher so, dass wir aus moralischer Sicht sagen müssten: ‚Wenn wir schon

¹² Yitzhak Benbaji nennt das ‚Purismus‘. „According to the purist ethics of self-defense, liability is intrinsically related to agency.“ (Yitzhak Benbaji: *A Defense of the Traditional War Convention*. In: *Ethics* 118 (2008) 464-495, 471; cf. 469. Vgl. Friedo Ricken: *Allgemeine Ethik*, Stuttgart 2003, 261: „Notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die moralisch gerechtfertigte Anwendung von Gewalt ist, dass der Betroffene die Pflicht hat, das, wozu er gezwungen wird, zu tun bzw. zu unterlassen.“

¹³ Damit lasse ich offen, inwieweit Zustimmung („consent“) zu einem Handeln gemäß dem ‚Paradigma der Feindseligkeiten‘ möglich ist, gebe aber zu bedenken, dass es auch ethisch problematisch ist, wozu Zustimmung gegeben werden darf und wozu nicht.

töten, dann zumindest gezielt'? Vermutlich ist hier für viele eine wichtige moralische Intuition getroffen, und es scheint auch so zu sein, dass gerade aufgrund dieses Treffens der Intuitionen ein öffentlicher Protest oder Widerstand gegenüber Drohnenangriffen in Afghanistan oder Pakistan bislang ausbleibt. [Ich nehme das jedenfalls als Indiz dafür.]

b) *Paradigma der Selbstverteidigung*

Aber auf welcher Basis könnte denn dann die Legitimität des ‚targeted killing‘ gerechtfertigt werden? [Ich arbeite die Liste unserer Paradigmen ab.] Jeff McMahan und viele Kollegen aus dem Bereich der Militärethik stützen sich auf das Paradigma der Selbstverteidigung.¹⁴ Es hat hohe intuitive Plausibilität. Wenn ich persönlich angegriffen werde, darf ich mich, so die vielfache Auffassung, selbst verteidigen, wenn nötig, auch um den Preis, dass der Angreifer sein Leben verliert.

Hier möchte ich zunächst auf die Kondition ‚wenn nötig‘ hinweisen. Wenn ein Angriff mit milderem Mitteln als einem tödlichen Gegenangriff abgewehrt werden kann, muss zu den milderem Mitteln gegriffen werden. In der Praxis heißt dies natürlich immer Risiko- und Chancenabwägung. Wie milde darf das Mittel sein, ohne die Abwehrwirkung einzubüßen?¹⁵ Das sind schwierige Abwägungsgesichtspunkte. Die Meisten verstehen aber moralisch auch nicht, dass jemand, dem ein Angreifer die Handtasche zu klauen versucht, diesen Angreifer ersticht, selbst wenn es das einzige Mittel wäre, den Diebstahl zu verhindern. Wir wägen also selbst bei einer Verteidigungshandlung, zumindest bei Eigentum, aber gewiss auch bei minderen Formen körperlicher Verletzung, die Folge des Angriffs und die Folge der Verteidigungshandlung gegeneinander ab. Also tritt erst bei einem regelrechten Angriff auf das eigene Leben so etwas wie ein Abwehrrecht gegen das Leben des Angreifers auf den Plan. Genauer müsste ich aber sagen: ‚Gegen den Angriff‘. Ich sehe nämlich nicht, dass das Abwehrrecht über die Beseitigung der Bedrohung hinausreichen könnte. Auch hier gibt es eine

¹⁴ Cf. Jeff McMahan: *Killing in War*, Oxford 2007; Helen Frowe: *The Justified Infliction of Unjust Harm*. In: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 109/3 (2009), 345-351; Uwe Steinhoff: *On the Ethics of War and Terrorism*, Oxford 2007.

¹⁵ Vgl. Seth Lazar: *The Responsibility Dilemma for Killing in War*. A Review Essay. In: *Philosophy & Public Affairs* 38/2 (2010) 180-213 Lazar 2010, 185f., wo McMahans gestuftes Modell von Verteidigungsinitiativen dargestellt wird.

Fülle von Schwierigkeiten, weil ‚Bedrohung‘ nicht ohne Interpretation vorliegt.¹⁶ Gehen wir aber einmal von einem eindeutigen Fall aus. Wichtig ist dann vor allem, dass die Person, die bedroht, zur Bedrohung in einem erzeugenden Nexus steht, der unterbrochen werden kann, indem die Fähigkeiten der Person, diese Bedrohung zu erzeugen, ausgeschaltet werden. Das Leben ist aber nicht auf der Ebene dieser Fähigkeiten angesiedelt, sondern eine Stufe ‚tiefer‘, wenn Sie so wollen. Der Verteidigungs(gegen)angriff dürfte also nur auf die funktionalen Fähigkeiten gerichtet sein, die die Bedrohungssituation ermöglichen. In Selbstverteidigung tötet man nicht um des Tötens willen, sondern um der Beseitigung der Bedrohung willen. Die Handlung der Selbstverteidigung darf nicht die Absicht des Tötens inkludieren.¹⁷ Aber selbstverständlich sehe ich auch, dass dies eine theoretische Analyse ist, und dass in der Praxis die Handlungsumstände oft verdichtet sind. Vielfach ist einer, der sich in Selbstverteidigung befindet, erst mit dem Tod des Angreifers sicher, dass die Bedrohung verschwunden ist. Womit aber wieder das Problem der Interpretation von Bedrohung deutlich zu Tage tritt.

Exkurs: Notwendigkeit¹⁸

Deshalb gestatten Sie mir folgenden Einschub zum sog. „Prinzip der Notwendigkeit“. Ich greife dafür eine Passage aus der IKRK-Auslegungshilfe zum Begriff der ‚direct participation‘ heraus:

„While it is impossible to determine, *ex ante*, the precise amount of force to be used in each situation, considerations of humanity require that, within the parameters set by the specific provisions of IHL, no more death, injury, or destruction be caused than is actually necessary for the accomplishment of a legitimate military purpose in the prevailing circumstances.“¹⁹

¹⁶ Eine Bedrohung ist nie rein deskriptiv zu erfassen. Um eine Bedrohung zu konstatieren, muss immer auf Intentionen Bezug genommen werden.

¹⁷ Thomas v. Aquin, S. th. II II q. 64 a. 7; Cf. Robert G. Kennedy: *Who May Be Attacked in War?* presented to the International Society for Military Ethics 28 January 2010, San Diego, CA (<http://isme.tamu.edu/ISME10/isme10.html>).

¹⁸ Interessanterweise erwähnt Harold Koh in seinem Leitvortrag zur amerikanischen Völkerrechtspolitik die Notwendigkeit nicht als leitendes Prinzip neben dem „principle of distinction“ und dem „principle of proportionality“ (Harold Hongju Koh: *The Obama Administration and International Law*, Vortrag Washington D.C., 25. März 2010).

¹⁹ Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, ICRC 2009, 80. Der Satz ist zwar von der Warte des ‚Paradigmas der Feindseligkeiten‘ aus geschrieben, aber er ist nicht darauf beschränkt: „*Legitimate* military purpose“ kann gerade heißen, dass nicht die militäri-

Ich möchte diesen Satz von moralphilosophischer Warte aus ausdrücklich unterstützen. Erstens unterstütze ich die Zurückhaltung in der Konkrektion. Vom Schreibtisch aus weiß ich *ex ante* nicht, wieviel Gewalteinwirkung tatsächlich benötigt wird. Insofern muss ich auf das gute Urteil des militärisch Verantwortlichen vertrauen. Aber was ich schon sagen kann ist, dass das Prinzip leitend sein muss, dass nicht mehr Gewalteinwirkung angewandt wird, als man mit dem guten Urteil als notwendig voraussetzen kann.²⁰ Das ist ja bereits utilitaristisch einsichtig. Wenn ich ein ‚gutes‘ Ziel nur um den Preis eines ‚schlechten‘ Mittels erreichen kann, dann werde ich selbstverständlich nach dem am wenigsten ‚schlechten‘ Mittel suchen müssen. Oder noch abstrakter formuliert: Wenn Sie das Ziel mit dem Wert 50 um den Preis eines Mittels mit dem (negativen) Wert 40 oder mit dem (negativen) Wert 30 erreichen können, müssen Sie allein aus utilitaristischen Erwägungen heraus sich für dasjenige mit dem Wert 30 entscheiden. Sie müssen sich *ceteris paribus* bei gleichem Ziel für das Mittel mit dem geringeren Übel („lesser evil“) entscheiden. Es versteht sich von selbst, dass die tatsächlichen Situationen nie solche von 50, 40 und 30 sind, sondern dass in der Realität Risiken und Chancen abzuwägen sind, was den Abwägungsprozess weit schwieriger macht.²¹ Aber so ein kruder Utilitarismus, wie ich ihn gerade skizziert habe, und wie ich ihn nicht als allgemeine ethische Theorie unterstützen würde, kann doch für die Überlegungen, was konkret zu tun sei, eine Art ‚Benchmark nach unten‘ sein. Also eine Art moralische Mindestanforderung. Jedenfalls scheint mir, dass unter der Perspektive der Notwendigkeit nicht getötet werden darf, wenn das Töten nicht notwendig ist, wenn z. B. auch eine Gefangennahme möglich wäre.²²

Mancher mag hier einwenden, dass das Töten aber z. B. eine höhere Abschreckungswirkung habe, und dies doch auch utilitaristisch relevant sei. Dabei wird aber unser Diskurskontext, nämlich die Selbstverteidigung, verlassen, und wir steigen ein in einen Diskurs über Straf begründungen. Abgesehen davon, dass wir heute große Bedenken hinsichtlich der Abschre-

sche Notwendigkeit als solche rechtfertigt, sondern nur die, die die Erfordernisse gemäß einer gerechten Sache beschreibt.

²⁰ „It would be wrong to kill even a villainous aggressor when you do not need to do so.“ Judith Jarvis Thomson: *Self-Defense*. In: *Philosophy & Public Affairs* 20 (1991) 283-310, hier 284.

²¹ McMahan fordert daher neben ‚necessity‘ und ‚proportionality‘ ein drittes Prinzip, das dem Chancen- und Risikoaspekt besser gerecht wird (Konferenz Sheffield, 26.08.2010).

²² Deshalb sehe ich mit Bedenken die Überlegungen im NATO-Kommando, wie sie von Ulf Häußler in einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12.08.2010 (Nr. 185) S. 6 zum Ausdruck gebracht werden.

ckungswirkung der Todesstrafe haben, selbst wenn wir das Argument anerkennen würden, müssten wir dann aber auch fragen, welche rechtsförmigen Verfahren uns zu solchen Strafaktionen berechtigen.²³

Aber gilt wirklich ein uneingeschränktes Selbstverteidigungsrecht gegen das Leben des Angreifers? An dieser Frage hat sich im anglo-amerikanischen Raum eine scharfe Kontroverse mit unterschiedlichen Positionen entwickelt. McMahan, den ich schon eingeführt habe, sieht ja die individuelle Haftbarkeit (liability) als Grundlage an für die moralische Möglichkeit, angegriffen zu werden. Diese Haftbarkeit bemisst sich nun aber nicht nur nach dem faktischen Handlungsvollzug, sondern nach Schuld. Die Schuld wird aber vermindert oder entfällt möglicherweise ganz, wenn der Angreifer entschuldigende Gründe geltend machen kann. Es kann also jemand auch unschuldig zur Bedrohung für das Leben eines anderen werden. Wenn es aber derart gestufte Formen von Haftbarkeit gibt, dann gibt es auch nur gestufte Rechte der Selbstverteidigung. Es ist zuzugeben, dass wir hier nicht nur keine mathematische Lösung für unserer Fragen haben, sondern zudem auch die intuitive Basis oft wackelig wird. Wir sehen hier, wie unsere normativen Inhalte im Horizont der Lebenswelt entwickelt und durchgeführt werden. Und deshalb füge ich auch noch gleich einen Exkurs im Exkurs an: Ich bin mir völlig bewusst, dass eine der größten Herausforderungen des Offiziers, ja jedes Soldaten, darin besteht, die Schutzrechte von ‚Unschuldigen‘ mit den Verpflichtungen, die er gegenüber seinen Kameraden hat, abzuwägen. Michael Walzer spricht von „hierarchischer Verantwortlichkeit“ (nach oben und unten) und „moralischer Verantwortlichkeit“.²⁴ Diese hierarchische Verantwortlichkeit spielt natürlich und zu Recht in Ihren Abwägungen eine große Rolle. Dabei schöpfen auch Walzers Begriffe das Phänomen individuellen Verpflichtetseins noch gar nicht aus. Der Umstand, dass uns – gewissermaßen ‚natürlicherweise‘ – manche Menschen näher stehen als andere, dass wir historisch gewachsene Beziehungen unterhalten, die moralisch relevant sind, wird in der ‚ethischen‘ Debatte, die das Handeln im Krieg bzw. ‚bewaffneten Konflikt‘ auf Selbstverteidigung als objektivem Kriterium begründen möchte, nicht ausreichend in den Blick genommen.

²³ Vgl. Heribert Prantl: *Töten auf Kommando*. In: Süddeutsche Zeitung vom 9.8.2010.

²⁴ Michael Walzer: *Die Ethik der Kriegführung I. Zwei Arten militärischer Verantwortlichkeit*. In: Ders.: *Erklärte Kriege – Kriegserklärungen*, Hamburg 2003, 52-61.

Damit greife ich wieder weiter aus und behaupte als These: Auch das Paradigma der Selbstverteidigung ist kein unumstößliches Fundament für Gewalthandlung.²⁵ Wir werden wieder zurückgeworfen auf lebensweltliche Kontextbezüge. Die normativen Gehalte, die in diesen Bezügen deutlich werden, sind selbst – und das ist einer meiner zentralen Kritikpunkte an Jeff McMahan – nicht unbeeinflusst von unserer Rechtswirklichkeit. Es ist nicht so, dass die Moral schlechthin Basis für das Recht ist, sondern vielfach ist das Recht die Basis für die Moral.

Aber die Krise, die das ‚targeted killing‘ an der „moralischen Wirklichkeit des Krieges“ (so ein Ausdruck von Michael Walzer) offenbart, ist doppelt. Denn es ist ja zu fragen, ob nicht mit gleichem Recht der Kriegsgegner gegen den Angreifer zurückschlagen dürfte. Viele werden das bejahen. Auch er verteidigt sich selbst. Dann aber heißt das, dass Taliban sich legitimiert fühlen dürfen, den ‚Drohenpiloten‘ in den Vereinigten Staaten aufzusuchen und dort zu töten (oder: zu ‚ermorden‘?) – unter legitimer Inkaufnahme von ‚zivilen Opfern‘ auch dort.²⁶ Wir werden auf diese Weise also keine Einhegung des bewaffneten Konflikts bekommen, sondern vielmehr auf die Totalisierung der bewaffneten Konflikte zulaufen. Wenn wir das verhindern wollen, müssen wir, so scheint mir, das internationale Recht überhaupt in Richtung eines Weltbürgerrechts umgestalten.

c) *Paradigma der Rechtsdurchsetzung*

Damit komme ich zum dritten Paradigma: das Paradigma der Rechtsdurchsetzung. Ich will den Unterschied von subjektiven Rechten und objektivem Recht nicht verwischen, aber mir scheint plausibel, dass beides in einem Legitimationszusammenhang steht.²⁷ Deshalb beunruhigt mich ‚targeted killing‘ in einer Art rechtsfreien, aber moralisch aufgeladenen Zone. Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe im Grundgesetz mit Art. 102 abgeschafft, aber selbst wenn sie rechtlich möglich wäre, würden wir für ihren Vollzug ein

²⁵ McMahan vertritt deshalb einen „Justice-Based Account of the right of self-defense.“ (Jeff McMahan: *The Ethics of Killing. Problems at the Margins of Life*, Oxford 2002, 402; Hervorh. v. Autor).

²⁶ Oder wenn nicht ein Taliban selbst, so doch zumindest ein ‚unschuldiger Zivilist‘, der bei einem Angriff im Rahmen des ‚targeted killing‘ gefährdet werden würde (auch er kann ja einer Bedrohung ausgesetzt sein). Das kann zu sogenannten „symmetrical defense cases“ führen.

²⁷ Vgl. Jürgen Habermas: *Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat*. In: Charles Taylor: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt 2009, 123-163, 128.

geordnetes rechtsstaatliches Verfahren verlangen, d. h. einen Prozess mit Anklage und Verteidigung. Nun ist natürlich der Strafvollzug eine andere Art der Gewaltanwendung wie präventive Maßnahmen aus Verteidigungsgründen. Aber ich glaube schon, dass wir zu Recht die Rechtsförmigkeit in sämtlichen Fällen von Gewaltanwendung einfordern müssen. Auch innerstaatlich kann ein Polizist nur innerhalb bestimmter rechtlich definierter Grenzen Gewalt anwenden. In den internationalen Verhältnissen sind die Dinge weit schwieriger. Aber wir sollten, und das darf und sollte eine Friedensethik leisten, die Vision nicht aus dem Auge verlieren. Sie besteht m. E. darin, dass wir es tatsächlich schaffen, die internationalen Beziehungen weiter zu verrechtlichen, und dies auf eine Weise, die die Zustimmung aller in der internationalen Gemeinschaft erlangen kann. Letztlich werden wir ohne eine transnationale Ordnungsvorstellung keine tragfähige Lösung für unser Problem finden. Gerade die kirchliche Friedensethik der letzten Jahrzehnte hat hier viele fruchtbare Ansätze und Vorschläge unterbreitet,²⁸ und sie kann ja auch auf eine Tradition zurückgreifen, in der solche Ordnungsvorstellungen schon diskutiert wurden. [Wir würden aber selbstverständlich Ordnungsvorstellungen, die einer bestimmten Religion oder einem bestimmten Kulturkreis eine prioritäre Rolle geben, kaum als geeignet ansehen.]

Jede Normanwendung im Handeln stärkt die Norm, jede Normverletzung schwächt sie. Die Schwächung ist gravierender als die Stärkung, aber man darf die Bestätigungen von Normen durch normkonformes Handeln nicht unterschätzen. Ansonsten wäre ja eine Ausbildung von Gewohnheitsrecht kaum denkbar. Auch die Praxis wirkt normbildend, sowohl in rechtlicher als auch in moralischer Hinsicht. Deshalb sind wir bei unserem Handeln immer auch aufgefordert, unser eigenes Selbstverständnis (Habermas sagt ‚Ethik‘ dazu²⁹) einzubringen. Auch das steht bei der Praxis des sog. ‚gezielten Tötens‘ auf dem Spiel: Unser Selbstverständnis als Handelnde, die ihr Handeln intersubjektiven Normen unterwerfen. Mich beschleicht daher kein gutes Gefühl, wenn ich lese, dass der Präsident der Vereinigten Staaten auch Staatsbürger der Vereinigten Staaten dem ‚targeted killing‘ preisgibt.³⁰ Mir scheint, dass hier die

²⁸ Vgl. z. B. „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden Sorgen“. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, insbesondere 57ff.

²⁹ Vgl. Habermas: Anerkennungskämpfe, a. a. O., 137.

³⁰ Spiegel Online vom 4/7/2010: Radikaler Muslim Awlaki – Obama gibt terrorverdächtigen US-Bürger zur Tötung frei <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,687593,00.html>; neuerdings sollen ja auch deutsche Staatsbürger von NATO-Verbündeten ‚gezielt getötet‘ worden sein

Rechtsförmigkeit, selbst wenn sie gegeben wäre, nicht transparent wird. Die Verwischung der Unterscheidung von Exekutive und Judikative scheint mir jedenfalls in langfristiger Perspektive äußerst problematisch. Es bleibt bei den Überlegungen mancher Ethiker in den heutigen Tagen ohnehin immer etwas unterbelichtet, dass es nicht nur um die Frage geht, *was* an Gewalt angewendet werden darf, sondern auch um die Frage, *wer* Gewalt anwenden darf.

Kurzum: Das Paradigma der Rechtsdurchsetzung scheint mir als einziges geeignet, eine wirklich dauerhafte und tragfähige Legitimationsstruktur dafür abzugeben, was derzeit noch ohne wie mir scheint angemessene rechtliche Basis an sog. ‚gezieltem Töten‘ in Pakistan und Afghanistan betrieben wird. Und mir scheint weiter, dass wir für eine angemessene Basis sehr viele Reformen im internationalen Rechtssystem brauchen werden bis hin zu einer Reform des Sicherheitsrats der VN. Selbstverständlich geht das alles nur kleinteilig und schrittweise. Ob man die Angriffe als „Vorgriff“³¹ auf einen künftigen weltbürgerlichen Zustand rechtfertigen könnte, lasse ich hier einmal dahingestellt. Undenkbar scheint mir das nicht.

3. Problem der Distanzwaffen und Drohnen

Ich möchte ein paar wenige Sätze zu Drohnenangriffen sagen. Es wird häufig so getan, als stellten uns Drohnen vor ganz neuartige ethische Herausforderungen. Daran ist Richtiges, aber auch Falsches. Wenn Bomben aus Drohnen abgeworfen werden statt aus bemannten Flugzeugen, ändert sich meiner Meinung nach das fundamentale ethische Problem nicht. Die Frage ist immer, mit welchem Recht ich eine Person mit tödlicher Gewalt angreifen darf. Dass diese Tötung mit einem Gerät ausgeführt wird, das selbst unbemannt ist und aus mehreren tausend Kilometern Entfernung gesteuert wird, ist für diese Frage gar nicht relevant.³² Jetzt wirft man z. T. aber den Verfechtern von Drohnenangriffen vor, es sei doch un-

(<http://www.faz.net/s/Rub0CCA23BC3D3C4C78914F85BED3B53F3C/Doc~E764EB13B1BD0424993A6465224AEC8CA~ATpl~Ecommon~Scontent.html>) Letzter Aufruf: 1.11.2010.

³¹ Der Begriff wurde von Jürgen Habermas in der Debatte um den Kosovo-Krieg 1999 eingeführt. Vgl. Jürgen Habermas: *Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral*. In: Die Zeit v. 29. April 1999.

³² Vgl. zum Beispiel den Beitrag in der F.A.Z. von 11.10.2010 auf Seite 3, der übertitelt ist mit: „Und die Piloten sitzen in Langeley“

moralisch, dass der Angreifer keinerlei Risiken selbst trage, der Angegriffene aber sämtliche Risiken. Dem Argument liegt meines Erachtens ein seltsames, ich möchte fast sagen: romantisches, Bild vom Krieg zugrunde.³³ So als wäre es feige oder gegen den Ritterkodex oder ähnliches, wenn ein Angriff ohne eigenes Lebensrisiko (ein finanzielles besteht ja durchaus) durchgeführt würde. Der Punkt ist doch, dass man m. E. berechtigt fragen könnte, weshalb denn jemand, der selbst im Recht stehend Recht durchsetzt, ein solches Risiko auf sich nehmen müsste. Mir scheint jedenfalls kein moralischer Gewinn darin zu bestehen, dass wir es anstatt mit einer Situation, in der nur eine Person – berechtigterweise, wie ich voraussetze – gefährdet ist, mit einer Situation zu tun haben, in der zwei Personen gefährdet sind, davon (mindestens) eine keineswegs berechtigterweise. Das ist der fundamentale Aspekt. [Ich muss aber hier betonen, dass ich vom Paradigma der Rechtsdurchsetzung ausgehe. Wenn wir von einem Paradigma der Selbstverteidigung ausgingen, dann glaube ich, wäre der Umstand, dass mir als ‚Pilot‘ der Drohne keinerlei Gefahr droht, durchaus relevant für gewisse Proportionalitätsüberlegungen. Der Zusammenhang ist aber sehr komplex und auch voraussetzungsreich.]

Das Richtige an dem Einwand liegt im anwendungsbezogenen Aspekt: Möglicherweise verleitet die Risikolosigkeit für den Angreifenden diesen dazu, mehr Angriffe durchzuführen, als wozu er tatsächlich berechtigt ist. Das ist eine psychologische Frage, und natürlich dürfen wir solche psychologischen Mechanismen in unseren moralphilosophischen Überlegungen nicht ganz außen vor lassen. Da sind wir aber auf dem Feld der Empirie. Wir müssten empirische Studien ansehen, die möglicherweise einen solchen Mechanismus belegen. Und wir müssten auch Maßnahmen empirisch testen, die geeignet scheinen, einem derartigen Mechanismus entgegenzuarbeiten.

Ein weiterer Aspekt wurde von Herrn Dr. Melzer gerade in seinem Vortrag angesprochen: Mit der Drohne kann man schlecht eine gesuchte Person fangen. Sie ist von vorneherein auf

(<http://www.faz.net/s/RubDDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~EB642200464B44D78870699B93C880D25~ATpl~Ecommon~Scontent.html> Letzter Aufruf: 1.11.2010). Dieser Beitrag nennt auch Zahlen, die auf die ‚New America Foundation‘ zurückgehen sollen. So soll es in Pakistan vom Jahr 2004 bis zum Oktober 2010 180 Drohnenangriffe gegeben haben, die „zwischen 1188 und 1825 Menschen das Leben gekostet“ hätten. „Bei etwa 20 Prozent der Opfer habe es sich um Zivilisten gehandelt“.

³³ Henry Shue glaubt(e), es gäbe eine Art „general moral side-constraint“, dass man wehrlose Personen nicht angreifen dürfte (so Steinhoff 2010, chap. 6.2 draft p. 5).

die körperliche Verletzung oder Tötung angelegt. Das kollidiert aber durchaus mit meiner Forderung der Notwendigkeit.

Immerhin: Die Drohne ist ein Werkzeug, kein Subjekt moralischen Handelns. Das Subjekt moralischen Handelns sind die Personen, die das Werkzeug nutzen. Ein Werkzeug kann in guter und in schlechter Weise zugunsten von richtigen und falschen Zielen genutzt werden. Vielleicht stimmt ja auch, was Claus Kreß in einer Sendung für 3sat andeutet³⁴, dass nämlich die Risikolosigkeit des Angriffs uns auch hilft, dort wo wir zu Recht Gewalt anwenden müssten, z. B. zum Schutz von Menschenrechten, dies aber bislang mit Blick auf unser eigenes Gefahrenrisiko unterlassen haben, dass wir dort durch das neue Werkzeug Drohne jetzt eher geneigt sind, das Recht auch durchzusetzen. Ich plädiere hier nicht für den Einsatz von Drohnenangriffen, aber ich glaube schon, dass wir ein technisches Werkzeug, das einmal in der Welt ist, nicht mehr aus der Welt schaffen können, sondern dass uns jetzt der verantwortliche Umgang mit ihm auferlegt ist. Dass neue technische Möglichkeiten auch neue Möglichkeiten des unverantwortlichen Umgangs schaffen, ist unbestreitbar.

4. Heimtücke?

Der Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung sagt: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“ Artikel 23 wird dann konkret und verbietet z. B. die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen. Hinter diesen Rechtsnormen steht die moralische Einsicht, dass auch im Krieg der Kampf offen und transparent geführt werden soll und Heimtücke abgelehnt wird. In der Ethik bleibt auch so ein Satz nicht unangefragt. Aber ich glaube, die Norm lässt sich begründen mit dem Verweis auf den Charakter, den heimtückisches Handeln bildet. Der wichtige Aspekt der Gewohnheit (*usus*), der große Ethiker von Aristoteles und Cicero an immer wieder beschäftigt hat, bleibt ja in einer rein normanalytischen Betrachtung völlig außen vor. Dabei gibt es Rückkopplungseffekte nicht nur beim Recht, das auf unsere Moralvorstellungen zurückwirkt, sondern auch vom faktischen Handeln zu unserer weiteren moralischen Praxis. Wenn ein solcher moralpsychologischer Mechanismus einmal erkannt ist, kann er für unsere moralischen Erwä-

³⁴ <http://www.3sat.de/page/?source=hitec/146233/index.html> (Letzter Aufruf 1.11.2010).

gungen nicht mehr unerheblich sein. Das ist kein unwichtiger Gesichtspunkt für unser Handeln. In gewisser Hinsicht rufen wir in jeder Handlung, besonders in denen, die moralisch problematisch sind, unser eigenes Selbstverständnis auf. In Offenheit und Transparenz liegt ein positiver Wert. Dabei geht es nicht darum, dem Gegner die Chance zur Verteidigung zu geben. So wäre meine Überlegung missverstanden. Es ist auch nicht verständlich, warum die Polizei einem Bankräuber die Chance zur Verteidigung geben müsste. Ich glaube, der ‚Übeltäter‘ kann in dieser Hinsicht nichts einfordern. Aber auch die Rechtswahrer sind sich als moralische Wesen selbst etwas schuldig, nämlich zumindest die Erhaltung der dispositionellen Fähigkeiten für ihr moralisches Handeln. Heimtückes Handeln aber ruiniert über kurz oder lange diese Fähigkeiten und lässt einen Habitus erwachsen, der uns auf Dauer selbst gefährdet.

[Sie sehen, meine Überlegungen bleiben recht allgemein. Aber ich stehe in der Tat nicht in der Situation dessen, der über derartige Angriffe zu entscheiden hat. Die Last des Entscheiden-Müssens trage ich nicht. Daher wäre es nur anmaßend, den Entscheidungen anderer, die sich ehrlich und redlich um moralische Rechtfertigungsfähigkeit ihres Handelns bemühen, bewertend vorzugreifen.]

5. Angriffe auf Zivilisten

Ich habe nicht ausgeschlossen, dass aus moralischer Sicht in bestimmten Fällen die gezielte Tötung einer Person in Frage kommen kann. Ich habe dafür auch nicht den Begriff des ‚targeted killing‘ in den Definitionsgrenzen von Nils Melzer verwendet,³⁵ weil ich – das möchte ich nochmals betonen – nicht den ‚besseren‘ Rechtsdiskurs führen kann. Ich habe mit einer begrenzten Zustimmung die These aufgegriffen, dass Angreifbarkeit etwas mit eigenem moralischem Versagen zu tun hat. Wer in einer abgelegenen Gegend Pakistans an einer Bombe baut, mit der er zahlreiche Menschen in Berlin töten will, ist unter Umständen „liable to attack“, ‚haftbar im Hinblick auf einen Angriff‘. Ich betone auch noch einmal, dass ich

³⁵ Melzer hält an fünf Definitionsmerkmalen fest: 1. Der Gebrauch von tödlicher Gewalt, 2. das Ziel des Tötens, 3. das Anvisieren individuell ausgewählter Personen, 4. der Umstand, dass die angezielten Personen nicht in Gewahrsam des Angreifers sind, und 5. der Umstand, dass die Handlung des gezielten Tötens einem Völkerrechtssubjekt zugeschrieben werden kann (vgl. Melzer 2008, a. a. O., 3f.)

meine, dass wir zur Abwehr eines Angriffs immer das Mittel wählen müssen, das im Rahmen der Beseitigung der Bedrohung den geringsten Schaden für die betreffende Person bewirken wird. Aber ich sehe zum einen, dass das häufig eine fast unmögliche Abwägungsentscheidung bedeutet, und ich sehe zum anderen, dass es tatsächlich sein kann, dass man zur Abwehr unter Umständen geradezu den Tod einer Person ‚anzielen‘ muss. Wobei auch hier der Tod nicht das eigentliche Ziel der Handlung sein darf, sondern wirklich nur die ‚Entschärfung‘ der Situation.³⁶ Aber worüber ich noch nichts gesagt habe, ist, ob auch ‚Zivilisten‘ im Rahmen von ‚targeted killing‘ angegriffen werden können.

Die Unterscheidung von Zivilisten, Kombattanten und Non-Kombattanten ist eine im positiven Recht getroffene Unterscheidung.³⁷ Wenn wir von einer sehr basalen Moral ausgehen, die personales Handeln zur Grundlage ihrer Urteile macht, und im personalen Handeln vor allem die Absichten, dann kommen wir schnell an einen Punkt, wo uns der grundsätzliche Schutz von Zivilisten und die grundsätzliche Angreifbarkeit von Kombattanten nicht einleuchtet. Denn in der Tat können rechtlich als ‚Zivilisten‘ zu bezeichnende Personen die moralisch verwerflichere Handlung begehen oder planen als Personen, die wir von Rechts wegen als ‚Kombattanten‘ qualifizieren. Aber sollte man solche Überlegungen nutzen, um damit das geltende Völkerrecht auszuhebeln? Mir scheint das selbst moralisch äußerst problematisch. Zum einen bemühen sich ja die Völkerrechtler selbst, die Rechtsnormen an die Kriegswirklichkeit unserer Tage anzupassen, und die von Nils Melzer mitverantwortete Studie zur sog. ‚direct participation in hostilities‘ ist dafür ein sprechendes Zeugnis. Zum anderen scheint es so zu sein, dass durch die Rechtsnorm des Schutzes von Zivilisten vor direktem Angriff eher mehr Personen geschützt werden als wir das aus dieser basalmoralischen Überlegung heraus tun würden. Das scheint mir aber mehr als vertretbar. Ähnlich halten wir es ja auch mit der Unschuldsvermutung. Recht muss anwendbar sein. Dafür trägt es unseren epistemischen Grenzen Rechnung. Davon mag der eine oder andere, der Böses tut oder plant, profitieren, weil sein Handeln und die im Handeln einbeschriebene Absicht nicht empirisch offenkundig werden. Ich sehe aber nicht, wie dieser Umstand das Recht geben sollte, positives Recht zu unterlaufen – erst recht nicht regelmäßig oder prinzipiell. [Davon aber ist zu unterscheiden,

³⁶ Das Ziel der Handlung ist abhängig von der Absicht. Vgl. Robert G. Kennedy: *Who may be attacked in war*. ISME 2010, p. 12. <http://isme.tamu.edu/ISME10/isme10.html>

³⁷ Art. 3 der Haager Landkriegsordnung unterscheidet Kombattanten und Nichtkombattanten, die aber beide der „bewaffneten Macht der Kriegsparteien“ angehören.

ob solche Überlegungen nicht dazu führen müssen, dass das Völkerrecht selbst immer wieder auch reformiert wird.] [Auch McMahan's Begriff der „liability“ fordert ja nicht den Angriff im Sinne einer strengen Vergeltung, sondern er konstatiert, dass eine Person, die als haftbar zu qualifizieren ist, sich nicht beschweren kann, wenn ihr der Angriff widerfährt.]

6. Problem des sog. ‚Kollateralschadens‘

Eine Person, die sich moralisch nichts zu Schulden hat kommen lassen und die nicht haftbar im Hinblick auf einen Angriff ist (liable to attack), kann sich dagegen durchaus und mit gutem Recht beschweren, wenn sie Opfer eines Angriffs wird. Damit kommen wir zu dem schwerwiegendsten Problem im Zusammenhang mit dem Töten im Krieg und auch mit dem sog. ‚gezielten Töten‘: der in Kauf genommene Tod derer, die man nicht eigentlich treffen wollte. Das Problem ist allgemeiner als die spezifischen Probleme des ‚gezielten Tötens‘. Ich halte es aber für das größte moralische Problem auch in diesem Zusammenhang. Katholische Moraltheologie unterstützt zum Teil noch das sog. Prinzip der Doppelwirkung, das in der philosophischen Ethik ziemlich umstritten ist.³⁸ Ich möchte hier das Prinzip der Doppelwirkung in einer „composite version“ von Carl Ficarotta, der an der U.S. Air Force Academy (Colorado Springs) lehrt, vorstellen, und ich bin mir natürlich bewusst, dass es schon gegen die Formulierung Einwände geben wird. Aber ich glaube, Ficarotta hat die wichtigsten Momente zusammengestellt.³⁹ Demnach ist eine Handlung moralisch gut oder indifferent, wenn sie folgende vier Bedingungen erfüllt:

1. Die Handlung selbst (unabhängig von der schlechten Wirkung betrachtet) muss moralisch gut oder moralisch neutral sein.
2. Die schlechte Wirkung ist vorhergesehen, darf aber nicht beabsichtigt sein.
3. Die schlechte Wirkung darf nicht ein (das) Mittel für die beabsichtigte gute Wirkung sein, sondern muss eine beiläufige Seiten- oder Nachwirkung sein.

³⁸ Es wird aber auch von Michael Walzer mit einer nicht unwichtigen Veränderung als moraltheoretische Grundlage für sog. ‚Kollateralschäden‘ angesehen. Vgl. Walzer ⁴2006, 151-159.

³⁹ Carl Ficarotta: *Does the Doctrine of Double Effect Justify Collateral Damage? A Case for More Restrictive Targeting Policies*. In: Ders.: *Kantian Thinking about Military Ethics*, Farnham 2010, 87-106, hier 88.

4. Es muss eine günstige Proportionalität zwischen der guten und der schlechten Wirkung geben (zugunsten der guten Wirkung).

Die vierte Bedingung ist eine teleologische Bedingung. Sie soll im Grunde nur die Wirkungen gegeneinander abwägen. Es ist aber interessant, dass hier von ‚Proportionalität‘ die Rede ist.

Carl Ficarotta hat aber auch sehr treffend die vielen Probleme mit dem Prinzip der Doppelwirkung zusammengestellt (in einer Fußnote):⁴⁰

- (1) Wie können wir der Idee, wir könnten bestimmen, ob die ‚Handlung selbst‘ gut oder schlecht sei, einen Sinn abgewinnen, ohne auf die schlechten Konsequenzen Bezug zu nehmen, die wir abwägen?
- (2) Was heißt es, dass eine Wirkung vorhergesehen, aber nicht beabsichtigt ist, und warum hat das etwas mit der moralischen Zulässigkeit der Handlung und der moralischen Verantwortlichkeit zu tun?
- (3) Wie kann man zwischen Mitteln und Zwecken treffend unterscheiden, vor allem wenn sie sehr nahe beieinander sind?
- (4) Wie können wir die Proportionalität von guten und schlechten Wirkungen bestimmen? (Sind es z. B. Präferenzen, Lust und Schmerz?)
- (5) Wie beeinflusst die Verfügbarkeit von alternativen Handlungsmöglichkeiten unser Urteil unter dem Prinzip der Doppelwirkung? Wie ist zu handeln, wenn dasselbe Ziel mit anderen, geringeren, weniger schädigenden, aber vielleicht für mich selbst risikoreicheren Handlungen erreicht werden kann?
- (6) Impliziert das Erfüllen aller vier Kriterien, dass die infrage stehende Handlung nun erlaubt ist, oder könnte sie unter anderen Gesichtspunkten doch noch verboten sein?
- (7) Sind das zweite und das dritte Kriterium überflüssig?
- (8) Ändert eine andere Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Schadens etwas an der Anwendbarkeit des Prinzips der Doppelwirkung in einem bestimmten Fall?
- (9) Gibt es eine Interpretation des Prinzips der Doppelwirkung, die keine moralisch kontraintuitiven Ergebnisse in bestimmten Testfällen erzeugt?

⁴⁰ Ficarotta 2010, 90, Anm. 3.

Das sind die Einwände, die Ficarotta aus der Literatur gesammelt hat. Ich kann hier keineswegs auch nur einen dieser Einwände erschöpfend behandeln. Gegen jeden dieser Einwände sind Verteidigungen des Prinzips der Doppelwirkung vorgebracht worden, aber greifen diese Verteidigungen? Ich persönlich rate zu großer Vorsicht. Mir scheint das Prinzip der Doppelwirkung in derartigen ‚kanonischen Formen‘ argumentativ nicht gut belegt und auch intern nicht schlüssig.⁴¹ Vor allem der erste Einwand ist für mich von großer Stichhaltigkeit: Das Prinzip der Doppelwirkung beruht auf einem Handlungsbegriff, der der Handlung selbst eine ontologische Gestalt gibt, nämlich als Substanz, die mit Qualitätseigenschaften verbunden ist, in diesem Falle das Gut- oder Schlechtsein. Ich will nicht sagen, dass diese Sicht falsch wäre, aber ich will schon herausstellen, dass sie ontologisch anspruchsvoll ist. Jedenfalls wird die handlungstheoretische Voraussetzung selbst nicht mehr allenthalben geteilt. Mir ist aber wichtig zu sagen, dass meine Zurückweisung des Prinzips der Doppelwirkung nur dieses Prinzip in seiner mit vier oder mehr Bedingungen gefassten Gestalt betrifft. Keineswegs will ich bestreiten, dass Absichten von moralischer Relevanz sind.

Mein geschätzter Kollege Albert Pierce von der National Defense University nannte das Prinzip der Doppelwirkung einmal ein wichtiges „tool“. Aber was heißt das? Ich weiß schon, welches Ziel ich erreichen will und suche mir jetzt die argumentativen Mittel, die argumentativen Werkzeuge, dazu. Ich verstehe den Impuls, dass jemand sagt: Es kann doch nicht sein, dass wir diesen enorm wichtigen Angriff nicht durchführen können, weil dabei ein paar Zivilisten gefährdet sind oder mit Sicherheit ums Leben kommen. Ich verstehe den Impuls. Aber wer so an die Sache herangeht, hat schon längst auf eine teleologische Argumentationsstruktur umgestellt. Hier werden schon größere und kleinere Übel gegeneinander abgewogen. Das muss man dann nicht noch mit dem Prinzip der Doppelwirkung deontologisch verbrämen.

⁴¹ Die herausragende ‚Verteidigung‘ von Warren Quinn (*Actions, Intentions, and Consequences: The Doctrine of Double Effect*. In: P. A. Woodward (Hrsg.): *The Doctrine of Double Effect. Philosophers Debate a Controversial Moral Principle*, Notre Dame 2001, 23-40.) trifft wichtige Unterscheidungen und Feststellungen im Hinblick auf die Aspekte der direkten und indirekten Handlungseinwirkung sowie im Hinblick auf die sog. „opportunistic agency“ im Gegensatz zur „eliminative agency“. Aber so treffend Quinns Beobachtungen auch sind, das Prinzip der Doppelwirkung, mit seinen vier oder mehr Konditionen als Ganzes, rechtfertigen sie nicht. Vgl. auch: Jeff McMahan: *Intention, Permissibility, Terrorism, and War*. In: *Philosophical Perspectives*, 23, Ethics (2009) 345-373. Dagegen z. B. Judith Jarvis Thomson: *Self-Defense*. In: *Philosophy & Public Affairs* 20 (1991) 283-310, hier 295: „The doctrine [of double effect] ... is a product of a misassessment of the role of intending in morality.“

Obwohl ich also dem Prinzip der Doppelwirkung äußerst kritisch gegenüberstehe,⁴² will ich die moralische Zulässigkeit von sog. ‚Kollateralschäden‘ nicht schlechthin ausschließen. Aber ich glaube, wir müssen eine bessere Begründungslogik dafür entwickeln. Sie wird letztlich nicht ohne teleologische Bezugnahmen, und das heißt letztlich ohne Bezugnahmen auf das Gesamtziel des bewaffneten Konflikts, auskommen können. Auch Jeff McMahan kennt nicht nur das Kriterium der liability (Haftbarkeit) zur Möglichkeit, eine Person anzugreifen. Das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit kann auch „override“ sein, wie der englische Ausdruck besagt. In diesem Falle gibt es Gründe, sich über dieses (subjektive) Recht hinwegzusetzen. Manche Autoren unterscheiden dann zwischen einem ‚gerechten Töten‘ und einem ‚gerechtfertigten Töten‘.⁴³ Hier wäre Töten ‚nur‘ gerechtfertigt.

Welche Gründe könnten dafür in Frage kommen? Die Mehrzahl sich als liberal verstehender Ethiker wird nur andere subjektive Rechte, die wiederum unter unterschiedlichen Gesichtspunkten als schwerwiegender erachtet werden, als derartige Gründe anerkennen. Denn natürlich können auch Rechte Gegenstand teleologischer Abwägung sein.⁴⁴ Und wenn ganz vielen Menschen von Seiten einer enorm gewaltbereiten Gruppe große Gefahr droht, wird man durchaus versuchen, solche subjektiven Rechte zu schützen, auch um den Preis möglichen Gewaltgebrauchs. Für den Fall des bewaffneten Konflikts heißt das natürlich, dass der Frage, warum man überhaupt in den Konflikt eingetreten ist, höchste Bedeutung zukommt.

Welches Gewicht eine individuell handelnde Person in der Handlungssituation bestimmten subjektiven Rechten zumisst, ist nicht zuletzt eine Frage ihres Gesamtethos. Ich glaube, dass wir hier häufig in den Bereich von moralischen Überlegungen kommen, die nicht mehr einfachhin zu Propositionen führen, die binär mit ‚wahr‘ oder ‚falsch‘ zu qualifizieren sind. Aber ich halte an einer Sache unmissverständlich fest: Es kann sein, dass etwas aus moralischen Gründen nicht geht. Und schlimmer noch: Es kann sein, dass diese moralischen Gründe vom Gegner erst bereitgestellt worden sind, z. B. weil er menschliche Schutzschilde verwendet.

⁴² Auch in der Moraltheologie werden ja zuweilen „Inkonsistenzen“ beim Prinzip der Handlung mit Doppelwirkung konstatiert. Vgl. Werner Wolbert: *Du sollst nicht töten. Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot*, Freiburg i. Ü. 2009, 139, wobei Wolbert meint, dass diese sich „im Wesentlichen aus der geometrischen Anwendung eines taxonomischen Prinzips ergeben.“

⁴³ McMahan unterscheidet zwischen „infringe a right“ und „violate a right“. Im ersten Fall wird das Recht gerechtfertigterweise übergangen, im zweiten Fall verbotenerweise verletzt (McMahan 2009, 10).

⁴⁴ Vgl. Friedo Ricken: *Allgemeine Ethik*, Stuttgart 2003, 271ff.

Wenn Personen, deren subjektive Rechte auf Leben und Unversehrtheit intakt sind, missbraucht werden, um Angriffe auf jemanden, der haftbar im Hinblick auf einen Angriff ist, abzuwehren, dann kann es tatsächlich so sein, dass der Angriff nicht mehr moralisch möglich ist. Auch wenn man damit der perversen Strategie des moralischen Missbrauchs von gegnerischer Seite nachgibt. Ethik kann immer an den Punkt kommen, wo sie das Verhältnis von Unrecht tun oder Unrecht leiden reflektieren muss. Am prominentesten ist das geschehen in einem Dialog von Platon mit dem Namen ‚Gorgias‘, wo die Dialogfigur des Sokrates die These verteidigt, dass Unrecht leiden besser sei als Unrecht tun.

Sie sehen also, Sie bekommen von einem Ethiker weit weniger konkrete Handlungsnormen als von einem Juristen. Dies aber nicht, weil der Ethiker nicht seinerseits Verantwortung übernehmen will für konkrete Handlungsanweisungen, sondern dies deshalb, weil gerade intellektuelle Verantwortlichkeit auch heißt, die Probleme, die sich mit jeder Position stellen, angemessen zur Kenntnis zu nehmen und gegnerische Positionen nicht zu leichtfertig zu diskreditieren. Ich habe Ihnen mindestens eine ‚Benchmark‘ angegeben, und diese ist das geltende Recht selbst.

Das Handeln einer Person kann in materialer und in formaler Hinsicht moralische Kriterien erfüllen. Wie schwierig die materialen, die inhaltlichen, Fragen sind, konnte ich vielleicht ein wenig zeigen. In formaler Hinsicht ist der Handelnde als Person in seiner moralischen Integrität betroffen. Das ist objektiv kaum angemessen nachvollziehbar, aber für den Handelnden selbst von noch größerem Gewicht.

Ich freue mich, dass zum einen auf Ihre Anfragen und Anmerkungen, zum anderen aber auch darüber, dass wir im Rahmen dieses Studientages noch Gelegenheit haben, in Arbeitsgruppen etwas genauer auf den einen oder anderen Punkt einzugehen. Zunächst aber bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.